

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 230990	— andere:
23099031	-----anderer Stärke, Glucose, Glucosesirup,
23099033	Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der
23099041	Unterpositionen 17023051 bis 17023099,
23099043	17024090, 17029050 und 21069055 oder
23099051	Milcherzeugnisse ¹ enthaltend, außer Zube-
23099053	reitungen und Futterstoffen mit einem Geh-
	alt an Milcherzeugnissen von 50 GHT
	oder mehr

Anlage 2

zu § 1 Abs. 2 zu vorstehender Durchführungsverordnung

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0714	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums:
ex 071410	— Wurzeln oder Knollen von Maniok:
07141090	----- andere
07142000	— Süßkartoffeln
071490	— andere
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:
230210	— von Mais:
23021010	-----mit einem Gehalt von Stärke von 35 GHT oder weniger
23021090	----- andere
230220	— von Reis:
23022010	-----mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 GHT
23022090	— andere
230230	— von Weizen:
23023010	-----mit einem Gehalt an Stärke von 28GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt
23023090	----- andere
230240	— von anderem Getreide:
23024010	-----mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt
23024090	— andere
2303	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 230310	— Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:
	-----Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von:
23031019	----- 40 GHT oder weniger
23031090	— andere
ex 230320	— ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung:
	-----ausgelaugte Rübenschnitzel mit einem Trockenstoffgehalt von:
23032011	----- 87 GHT oder mehr
23032013	----- 18 GHT oder mehr, jedoch weniger als 87 GHT
23022019	----- weniger als 18 GHT
23033000	— Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 23040000 und 23050000:
230690	— andere:
	— andere:
ex 23069091	----- aus Maiskeimen
	— mit einem Fettgehalt von 3 bis 6 GHT
ex 2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder > genannt noch inbegriffen:
230890	— andere:
	-----Traubentrester:
23089011	----- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3% mas oder weniger und einem Trockenstoffgehalt von 40 GHT oder mehr
23089019	----- andere
23089030	-----Trester (ausgenommen Traubentrester):
	— Schalen von Zitrusfrüchten
	— andere
23089090	----- andere

Durchführungsverordnung
über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen,
Ackerbohnen und Süßlupinen
— Hülsenfrüchteleverordnung —
vom 6. Juli 1990

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen umfassen eine Preis- und Handelsregelung für die nachstehenden Erzeugnisse: